

Vortrag an den Ministerrat

Zirkulationsbeschluss 9.4.2020

Weitere COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst

Die von der Bundesregierung am 12. März 2020 beschlossenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes aufgrund der Corona-Krise haben gut funktioniert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesdienst befinden sich großflächig im „Home-Office“ und können die Aufgaben der Bundesverwaltung ordnungsgemäß bewältigen. Zudem leistet der Bundesdienst damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

Zur Sicherung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Verfolgung des gesundheitspolitischen Zieles zur Minimierung physischer Kontakte werden ab 14. April 2020 folgende (weitere) Maßnahmen getroffen.

Home-Office

Es soll auch weiterhin lediglich das unverzichtbare Schlüsselpersonal in den Dienststellen der Bundesverwaltung oder im Außendienst tätig sein. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten von zu Hause aus im „Home-Office“.

Organisatorische Maßnahmen im Dienstbetrieb

- Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen bleiben grundsätzlich abgesagt.
- Besprechungen, Meetings uä. werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Der Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Auch der Parteienverkehr ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Hygienemaßnahmen

In den Dienststellen sowie für den Außendienst sind geeignete Hygienemaßnahmen zu treffen. Für die Zentralstellen der Bundesverwaltung gilt folgendes:

- Büroräumlichkeiten sollten vom Schlüsselpersonal möglichst einzeln belegt werden.
- Die erforderlichen Mindestabstände zwischen Personen sind einzuhalten.
- Bei Sitzungen ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) anzulegen.
- Parteien- und Kundenverkehr:
 - amtsfremde Personen tragen MNS (vom Ressort zur Verfügung zu stellen)
 - Behördenvertreter tragen zumindest MNS.
- Als sonstige Hygienevorkehrungen kommen regelmäßige Oberflächendesinfektions- und Reinigungsmaßnahmen zum Einsatz sowie mehrmals tägliches Lüften der Büroräume.

Für den nachgeordneten Bereich sind die Schutzmaßnahmen gemäß den ressortspezifischen Anforderungen von den jeweils zuständigen Ressorts festzulegen und zu veranlassen.

In den jeweiligen Ressorts der Bundesverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, diese Maßnahmen umzusetzen. Die in der Bundesverwaltung zu treffenden Maßnahmen sind den Ländern und Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

08. April 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler